



AMT FÜR UMWELT  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

# Informationen der Abteilung Landwirtschaft

## Dezember 2020

- Alters- und Risikovorsorge
- Buchhaltungspflicht
- Änderungen ÖLN
- Einführung von LAWIS 3+
- Gewässerschutzkontrollen
- Hinweis zum Herdenschutz
- Rechtsmittelfrist Schlusszahlung
- Erdmandelgras
- Verordnungsänderungen



### Alters- und Risikovorsorge

Es gilt der Grundsatz, dass Einkommensbeiträge ausgerichtet werden, wenn der Gesuchsteller über eine angemessene Alters- und Risikovorsorge verfügt (Art. 4 LEV). Diese Förderungsvoraussetzung ist dazu da, dass weniger Personen im Alter beziehungsweise bei Eintritt des Risikos von Tod oder Invalidität auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind.

Wie bereits im März mitgeteilt, wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass eine angemessene Alters- und Risikovorsorge eine Fördervoraussetzung ist (Art. 4 LEV).

### Buchhaltungspflicht

Die Betriebsbuchhaltung ist ein wichtiges Element, um die Wirtschaftlichkeit des Betriebs zu beurteilen. Der Landwirtschaftsbetrieb einer natürlichen Person wird anerkannt, wenn eine

Betriebsbuchhaltung geführt wird. Dasselbe gilt für einen Landwirtschaftsbetrieb einer rechtsfähigen juristischen Person sowie einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft (Art. 6 LWG). Die anerkannten Landwirtschaftsbetriebe sind verpflichtet, der „Externen Stelle“ jeweils bis Ende Juli den Jahresabschluss abzuliefern (Art 35 Abs. 2 Bst. b LBAV). Mit diesem Hinweis erinnern wir daran, dass die Buchhaltungen termingerecht bis Ende Juli des Folgejahres eingereicht werden müssen.

### Änderungen beim ÖLN

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises nicht nur den Produktnamen, sondern auch die **Zulassungsnummer** der eingesetzten Produkte aufzeichnen. Für mangelhafte Aufzeichnungen der Zulassungsnummer

werden 2021 noch keine Kürzungen der Direktzahlungen vorgenommen.

### **Einführung von LAWIS 3+**

Die Einführung des neuen Landwirtschafts-Informationssystem LAWIS 3+ geht in die letzte Phase. Ab März 2021 soll die Datenerfassung elektronisch über das Portal „aGate.ch“ erfolgen.

Durch die Datenerfassung einiger Pilotbetriebe konnten bereits erste Erfahrungen gesammelt und letzte Anpassungen vorgenommen werden. Über den genauen Ablauf der elektronischen Datenerfassung wird in einem separaten Schreiben informiert.

### **Gewässerschutzkontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben**

Im Rahmen der ÖLN-Kontrollen werden ab 2020 neu auch 13 Punkte im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz kontrolliert. Die gesetzlichen Grundlagen haben bereits bestanden. Die Kontrollpunkte im Gewässerschutz betreffen bauliche Massnahmen, die Anwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, Dünger und Treibstoffe. Diesem Informationsblatt liegt eine ausführliche Beschreibung zu den 13 Kontrollpunkten der AGRIDEA bei.

### **Hinweis zum Herdenschutz**

Vor dem Hintergrund von den Rissereignissen in den Kantonen St. Gallen und Appenzell im November und Dezember 2020 macht das Amt für Umwelt darauf aufmerksam, dass auch in Liechtenstein jederzeit mit Einzelwölfen gerechnet werden muss. Nutztierhalter sind gebeten, ihre Herdenschutzmassnahmen regelmässig zu überprüfen. Herdenschutzmassnahmen sollen flächendeckend über die gesamte

Landesfläche – auch beim Heimbetrieb – angewandt werden. Gefährdet ist insbesondere Kleinvieh wie Schafe und Ziegen.

Als Prävention können stromführende Weidenetze und –Zäune von mindestens 90 cm Höhe genutzt werden. Diese müssen straff aufgestellt werden und dürfen keine Schlupfmöglichkeit bieten. Mindestens vier Litzendrähte mit neun und mehr Leitdrähten werden bevorzugt. Bei allen Systemen muss die Stromspannung mindestens 3000 Volt betragen.

Dort, wo der Zaun aufgestellt wird, soll dafür das Gras vor dem Erstellen sauber gemäht werden. Der Apparat muss über eine optimale Erdung verfügen.

Auch sollen Weidenetze und –Zäune, die nicht in Gebrauch sind, zugunsten der einheimischen Wildtiere abgeräumt werden.

Zwecks kostenfreier Herdenschutzberatungen und finanzieller Unterstützung zu Massnahmen kann das Amt für Umwelt oder direkt das Herdenschutzteam am Landwirtschaftlichen Zentrum St. Gallen (LZSG) kontaktiert werden:

<https://www.sg.ch/umwelt-natur/landwirtschaft/lzsg/Beratung/tierhaltung/Herdenschutz.html>

AGRIDEA-Merkblatt:

"Wolfschutzzäune auf Kleinviehweiden"

[http://www.protectiondestroupeaux.ch/filadmin/doc/Herdenschutzmassnahmen/Z%C3%A4une/2138\\_1a\\_D\\_20\\_WEB\\_Wolfschutzzaeune.pdf](http://www.protectiondestroupeaux.ch/filadmin/doc/Herdenschutzmassnahmen/Z%C3%A4une/2138_1a_D_20_WEB_Wolfschutzzaeune.pdf)

### Rechtsmittelfrist Schlusszahlung

Da es sich bei der Schlusszahlung im juristischen Sinne um eine Verfügung handelt, kann dagegen, wie in der Rechtsmittelbelehrung am Ende der Abrechnung beschrieben, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde kann beim Amt für Umwelt innert 14 Tagen ab Zustellung mündlich oder schriftlich erhoben werden. Während den Gerichtsferien vom 24. Dezember 2020 bis und mit 06. Januar 2021 wird diese Frist unterbrochen. Dieser Zeitraum wird in diesen 14 Tagen folglich nicht berücksichtigt. Wird die Schlusszahlung beispielsweise am Freitag, 18. Dezember 2020 zugestellt, läuft die vierzehntägige Frist bis zum 15. Januar 2021.

### Öffnungszeiten Amt für Umwelt über die Feiertage:

23.12.20	offen
24. - 25.12.20	geschlossen
28. - 30.12.20	offen
31.12.20 – 01.01.21	geschlossen
04.01. - 05.01.21	offen
06.01.21	geschlossen
ab 07.01.21	offen

### Erdmandelgras Arbeitsgruppe

Im Rahmen der aktuellen Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes ist eine Rechtsgrundlage vorgesehen, welche die Umsetzung einer Erdmandelgras-Verordnung ermöglicht. Auf Grundlage einer solchen Verordnung können verpflichtend umzusetzende oder geförderte Massnahmen definiert werden. Die Verordnung wird auf Basis eines Erdmandelgras-Bekämpfungskonzeptes erstellt. Zur Erarbeitung dieses Bekämpfungskonzeptes wurde eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, welche aus

Branchenvertretern, einer Grundstückseigentümer-Vertretung, Fachpersonen im Bereich Pflanzenschutz sowie Vertretern des Amtes für Umwelt besteht.

### Erdmandelgras: Information von regional tätigen Anbauorganisationen und Lohnunternehmen

Neben den Landwirtschaftsbetrieben sind auch Anbauorganisationen und Lohnunternehmer von der Ausbreitung des Erdmandelgrases stark betroffen, weshalb sich entsprechende Unternehmer ans Landwirtschaftliche Zentrum in Salez (LZSG) wandten. Gemäss Mitteilung des LZSG erwarten Anbauorganisationen und Lohnunternehmer von den Landwirten, dass:

- die Betriebsflächen möglichst befallsfrei gehalten werden
- der Befallsdruck auf bereits befallenen Flächen tief gehalten wird
- die Verschleppung von Erdmandelgras auf unbefallene Flächen mit geeigneten Massnahmen verhindert wird.
- der Befall von Flächen den entsprechenden Lohnunternehmer und Anbauorganisationen sofort mitgeteilt wird. Informationen zu Befallsflächen werden unter den jeweiligen Unternehmen ausgetauscht.

Wenn von Seiten eines Produzenten zu wenig gegen die Verbreitung des Erdmandelgrases unternommen wird, so behalten sich Anbauorganisationen und Lohnunternehmer vor, die Zusammenarbeit zu beenden. Erfolgt der Anbau auf leicht befallenen Flächen, so muss gemäss den Unternehmen davon ausgegangen werden, dass der Zeitaufwand zum Reinigen der Maschinen sowie der Entsorgungsaufwand für kontaminiertes Erdreich verrechnet wird.

Da auch in Liechtenstein bereits etliche Flächen mit Erdmandelgras befallen sind und die Zusammenarbeit im Bereich Acker- und Feldgemüseanbau grenzüberschreitend erfolgt, möchten wir diese Informationen auch in Liechtenstein verbreiten.

Hinsichtlich der empfohlenen Bekämpfungsmassnahmen sei an dieser Stelle auf

frühere Infoblätter verwiesen (letztmals im September 2020). Die in Liechtenstein kartierten Befallsflächen sind unter folgendem Link einsehbar:

<http://geodaten.llv.li/geoportal/neophyten.html>

### Hinweise zur Abänderung von Verordnungen:

Verordnung	wichtigste Änderungen
Verordnung über befristete Massnahmen im Bereich der Landwirtschaft in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-LwV) LR-Nr. 910.028 LGBl-Nr. 2020.144	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Verordnung legt eine befristete Massnahme im Bereich Landwirtschaft im Zusammenhang mit dem Coronavirus fest.</li> <li>• Die zweite Teilzahlung wird auf 40 % erhöht und die Auszahlung auf Ende Juni vorgezogen.</li> <li>• Die Schlusszahlung fällt dadurch um rund 10 % geringer aus.</li> <li>• Davon betroffen sind die Auszahlungen gemäss LEV, EPFV und LBFV.</li> <li>• Diese Verordnung ist am 15. Mai 2020 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2020.</li> </ul>
Verordnung über die Kürzung und Verweigerung von landwirtschaftlichen Förderungsleistungen (Landwirtschaftliche Förderungskürzungsverordnung; LFKV) LR-Nr. 910.026 LGBl-Nr. 2012.278	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Art. 5 Abs. 3 der LFKV heisst es, der Bewirtschafter muss Fälle von Höherer Gewalt melden, wenn aufgrund dessen Anforderungen für die Ausrichtung von Förderleistungen nicht erfüllt werden können, damit auf Kürzungen oder Verweigerung von Beiträgen verzichtet werden kann.</li> <li>• Neu kann nun das Amt für Umwelt bei landesweiten oder grossflächigen Fällen von Höherer Gewalt auf eine Meldung der Bewirtschafter verzichten (Art. 5 Abs. 3 LFKV).</li> </ul>
Verordnung über Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung; BVV) LR-Nr. 910.019 LGBl-Nr. 2009.254	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die BVV regelt die staatliche Förderung von Bauten, Anlagen und Massnahmen für Bodenverbesserungen (Drainagen, Bewässerungsanlagen, Pumpwerke etc.) sowie die Genehmigung derselben innerhalb der Landwirtschaftszone, sofern diese ohne staatliche Förderung erstellt, saniert oder erweitert werden.</li> <li>• Die Abänderung der BVV betrifft die erleichterten Gesuchanforderungen für öffentliche Wasserversorger (Gemeinden) im Falle des Ausbaus des Trinkwassernetzes zur Bewässerung in der Landwirtschaft.</li> <li>• Inkrafttreten am 1. Dezember 2020.</li> </ul>